

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz hervorragenden Anteil an den Bestrebungen für das Zusammenkommen unserer Militäranstalten genommen hat.

Was diesem so gelungenen Willen eine noch höhere Weih verleiht, ist einmal der Umstand, daß der ausführende Künstler selber ein bernischer Offizier ist, der unter Mezener Unterricht genossen hat. Dann beweist es aber auch, daß der Spruch: „Die Republik ist undankbar“ hier wenigstens nicht zutrifft. Das Monument selbst zeugt davon, daß die Berner Milizen ihren Dienstlehrer treu geehrt und ihn in gutem Andenken behalten haben.

Schon zu Lebzeiten Mezeners ließen es die kantonalen Behörden an nichts fehlen, um ihm Erkennbarkeit zu erweisen; auch die Stadt Bern ehrt ihn, indem sie ihn und seine Familie unentgeltlich in's Bürgerrecht aufnahm.

Ich kann diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne den lebhaftesten Wunsch auszusprechen, daß es dem tüchtigen Nachfolger Mezeners, dem Herrn Oberstleutnant Walther und seinen Mitarbeitern gelingen möchte, dasjenige Entgegenkommen, dasjenige Verständnis und diejenige Unterstützung zu erlangen, wie solches Mezener in hohem Maße zu Theil geworden.

Und wenn Sie, meine Herren Offiziere, in dem Geiste Mezeners fortarbeiten an der Erziehung und Bildung unserer Milizarmee, dann darf auch der Schweizer-Soldat ruhig ausruhen: „Lieb' Vaterland magst ruhig sein!“

Die Regimentsmusik stellte darnach das „Rufst du mein Vaterland“, worauf das 13. Infanterie-Regiment zum Schlusse der Feierlichkeit vor dem Denkmal vorbereitete.

— (Die Landentschädigung für den Truppenzusammengang in der Waadt) ist ungemein gering ausgesunken. Sie beläuft sich bloss auf 3740 Franken. In dieser Summe sind inbegriffen die Erfordernisse für den durch die Fortificationsarbeiten bei Bottens, Bousens und Bussens-la-Ville entstandenen Landshäden. Außerdem verursachten die Schanzarbeiten bei Aclens ein Terrainsverderbnis, das auf Fr. 1400 beziffert wird. Die auszurechnende Entschädigungssumme bleibt somit weit unter dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Posten von Fr. 8000. Mehrere Gemeinden verzichteten auf jegliche Entschädigung.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Das neue österreichische Bequartierungsgesetz.) (Schluß.) In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 ist gesagt: „Für die Unterbringung der bleibend systemirten, mit der Truppe nicht in unmittelbarem Verbande stehenden Militärbörsen, Komitee, Anstalten, Depots und überhaupt für alle Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erfordernis der Truppe, sondern eigentlich ein allgemeines Staatsbedürfnis sind, wird von der Militärverwaltung selbst durch Miete, Ankauf oder Bau gesorgt werden.“

Dagegen sind alle sonstigen Räumlichkeiten und Nebenbedürfnisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden, auf Grund des Gesetzes zu beanspruchen. Hierzu gehören namentlich die Exerzir-, Schieß-, Turn-, Reit-, Übung-, Badeplätze und die Pferdeschwimmen. Dieselben können unter Umständen auch in den nächstgelegenen Gemeinden ausgemietet und bezogen werden. Die Erwerbung des Eigentums- bzw. Benutzungsrechtes hat im Wege des gütlichen Uevereinkommens und, wenn ein solches nicht zu Stande kommt, im Wege der Enteignung stattzufinden. Uebergabe und Rückgabe geschehen kommissionell.

Nach dem Ausweis F sind erforderlich:

a. Exerzirplätze: für 1 Kompanie der Fußtruppen 7 ha, für jede weitere Kompanie 1 ha mehr, also für 1 Regiment à 3 Bataillone 18 ha. Nach den alten Bestimmungen befam 1 Bataillon ungefähr 7 ha; — für jede Eskadron 20 ha, also 1 Regiment zu 6 Eskadrons 120 ha, früher die Eskadron ungefähr 16 ha; — für 1, 2, 3 Batterien 25, 45, 60 ha; früher 1 Batterie ungefähr 18 ha.

Spezielle Bestimmungen sind zu treffen, wenn die Garnisonen größer wie eben angegeben sind und wenn ein Exerzirplatz von mehreren Truppenkörpern gleichzeitig zu benutzen ist.

b. Technische Übungplätze: für jede Geniekompagnie 1,75 ha — also 1 Bataillon 7 ha — für 1 Pionierkompanie 1 ha, für 2—4 Kompanien 3 ha — möglichst an einem Strom oder Fluss zur gleichzeitigen Einübung im Land- und Wasserdenst.

c. Plätze zur Anlage von Elementar-Schleßstätten für Kleinstgewehre: für 1—8 Kompanien bzw. 1 Eskadron 472 m lang, 24 m breit, im Ganzen 1,13 ha.

Bei diesem sehr geringen Ausmaß ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung der Schleßstände sowie der Dienst auf denselben wesentlich anders wie in Deutschland ist. Bei der demnächst zu erwartenden Neuauflage der österreichischen Schießinstruktion wird hierauf zurückzukommen sein.

d. Plätze zur Vornahme von Tirailleurs-Schleßübungen: —

womöglich vereinigt mit c — 911 m lang, 76 m breit = 6,92 ha.

e. Artillerie-Schleßplätze, zugleich technische Übungsplätze: für 1 Feste-Artillerieregiment oder 1 Festungsartilleriebataillon 4552 m lang, 759 m breit = etwa 346 ha.

f., g., h. Offene Reit- (Fahr-) Schulen, Reitplätze, Turn-

plätze.

Wenn irgend möglich, sollen die Übungsplätze höchstens in folgender Entfernung vom Garnisonsorte angelegt werden:

Exerzirplätze für Fußtruppen 2 km

„ die übrigen Truppen 4 "

Technische Übungsplätze 2 "

Elementar-Schleßstätten 4 "

Tirailleurs 5 "

Reitschulen, Reitplätze, Turnplätze sollen womöglich innerhalb des Kasernementes liegen, Reitplätze sind aber nur erforderlich, wenn die Exerzirplätze über 4 km entfernt sind.

Behufs Reglung des Quartierzinses für Offiziere (nicht für Mannschaften) bei bleibender Bequartierung waren bisher alle österreichisch-ungarischen Garnisonen in acht Stinstklassen getheilt, Wien bildete eine besondere Klasse. Der Tarif sollte alle 10 Jahre revidirt werden; eine Revision hatte auch auf Grund der für die Jahre 1871—1875 ermittelten Mietbepreise stattgefunden, allein bei den schleppenden Verhandlungen blieben die alten Bestimmungen in Kraft, und es war namentlich seit dem Anfang der 70er Jahre eine so große Differenz zwischen dem alten Tarif und den wirklichen Preisen eingetreten, daß von den Offizieren vielfach die Natural-Quartiersleistung in Anspruch genommen wurde, zumal ihnen die Wahl zwischen Geld und Naturalleistung ganz freigestellt war. Sowohl von den Offizieren wie von den betreffenden Gemeinden wurden daher die Klagen über den alten Tarif immer lauter.

Der neue Zinstarif umfaßt außer Wien und Budapest 10 Klassen, die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind bedeutend, namentlich für Generale und Oberste in den obersten Klassen, dann für Oberstleutnants und Majors in den unteren Klassen. Für die Generale sind die Zinsen für die 10. Klasse nicht eingeführt.

Außer dem Quartieräquivalent erhalten endlich alle Offiziere noch einen im allen Ländern und Garnisonen gleichen jährlichen Möbelzins.

Ist die Unmöglichkeit, die kompetenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, kommissionell festgestellt, so ist die Gemeinde gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung zur Bestellung der kompetenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen für die vorübergehende Bequartierung im großen Ganzen dieselben geblieben sind.

Den Landesvertretungen ist auch jetzt überlassen worden, die nur einzelne Gemeinden betreffende Last durch den Landesverhältnissen entsprechende Aufzahlungen zu erleichtern und die durch diese Aufzahlungen erwachsenen Auslagen entweder auf das Land oder auf zu diesem Behuf zu bildende Konkurrenzbezirke umzulegen.

In Ungarn ist diese Angelegenheit bereits durch Gesetz vom Jahre 1879 geregelt.

Man darf wohl hoffen, daß die anderen Kronländer bald dem Beispiel Ungarns folgen werden, und für den Quartiergeber wird es dann gleichgültig sein, ob die volle Entschädigung aus Reichs- oder Landesmitteln gezahlt wird. Man scheint es eben vermieden zu haben, Erhöhungen in das Militärbudget zu bringen, die dem Heere keinen positiven Nutzen brachten. Auch so wird die Erhöhung des Militärbudgets nicht unbedenklich sein. Aber sie wird reichlich dadurch aufgewogen, daß allmälig der drückendste Theil der Bequartierungsslast der Bevölkerung genommen und eine gleichmäßige Vertheilung der Last herbeigeführt wird. Noch größer sind die Worte für das Heer. Die Offiziere erhalten jetzt genügende Wohnungsgelder, für Exerzir- und Übungsplätze ist ausreichend gesorgt, die allmäßige Kasernirung wird die Berstreuung in die kleinen Garnisonen aufheben und dadurch die Erhaltung der Biegplätze und den Dienstbetrieb wesentlich erleichtern. Der Gesetzentwurf erscheint daher als ein neues Zeichen der Fürsorge des Kaisers und der rastlosen Thätigkeit der Heeresverwaltung für die Entwicklung der Armee.

(Ausz. aus dem Militär-Wochenblatt.)

Wir offerieren den Herren Instructions-Offizieren den

G r u p p e n f ü h r e r ,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Bollinger, Kreisinspektor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partheien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

 **Der deutsch-französische Krieg 1870/71**, Generalstabswerk, ist zur Hälfte Kostenpreis zu vergeben. Offerten sub F. B. Nr. 41 befördert die Expedition dieses Blattes.